

Inhalte Strafrecht HS 2

- Urkundendelikte (insbes.: 267, 274)
- Betrug und ähnliche Delikte (§§ 263, 263a, 265a)
- Mord, Tötung auf Verlangen (§§ 211, 216)
- Brandstiftungsdelikte (§ 306 ff.)
- Sexualdelikte (§§ 176, 177 ff.)
- Beleidigungsdelikte (§§ 185-187)
- Computerdelikte (§§ 303a, b)

1

Strafrecht BT

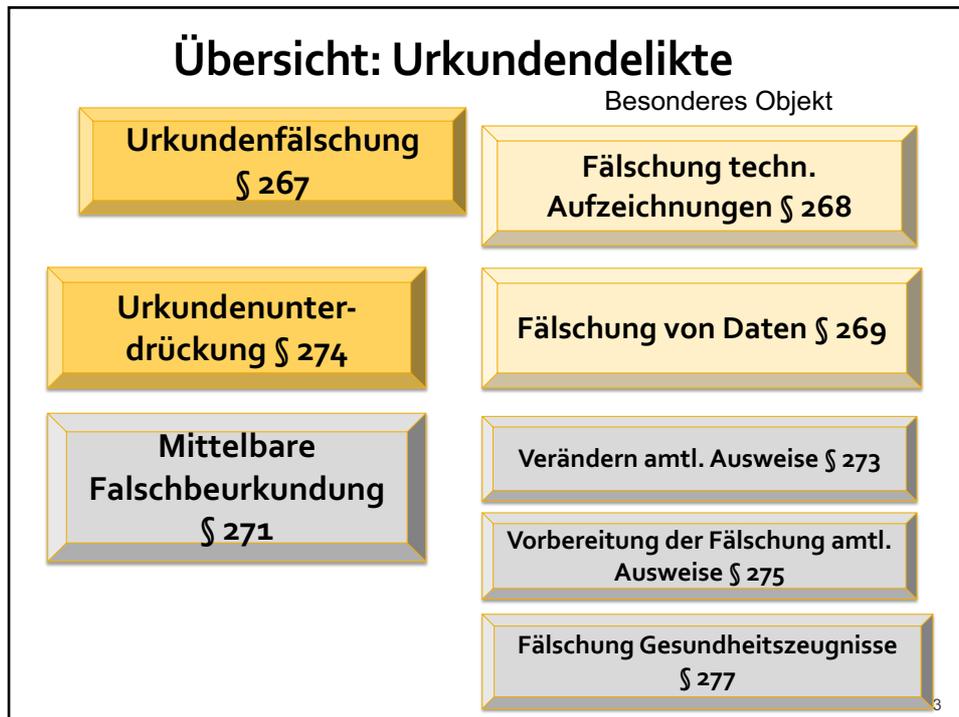
2.2.1

Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

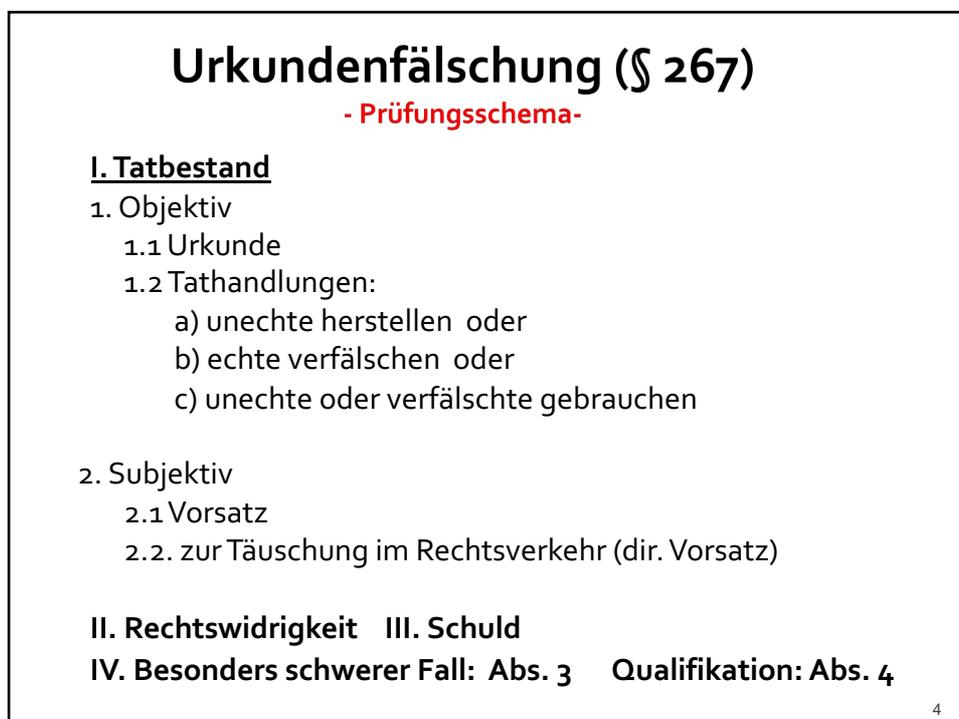
Prof. Dr. Michael Jasch

2

2



3



4

1. Der Begriff der „Urkunde“

Def. jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

Drei Funktionen / Merkmale !

Def. Aussteller = ist, wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Urkunde stehen soll (=> *Geistigkeitstheorie*).

5

5

„Urkunde“ ?

- Personalausweis (+)
- Parkschein aus Automaten (+)
- Bierdeckel mit Strichen darauf (+)
- Tonbandaufnahme eines wichtigen Gesprächs über Verträge (-)
- Garderobenummer im Theater (-)

6

6

1.1 Die Echtheit der „Urkunde“

Def. **Echt** ist die Urkunde, wenn sie den *wirklichen* Aussteller erkennen lässt.

Def. **Unecht** ist die Urkunde, wenn der (erkennbare) Aussteller die Erklärung nicht oder nicht so abgegeben hat.

(oder, m.a.W.: ... wenn sie geeignet ist, über die Identität des Ausstellers zu täuschen)

Abgrenzung: Nur eine **schriftliche Lüge** (kein § 267 !) liegt vor, wenn durch den Aussteller eine unwahre Erklärung abgegeben wird.

7

7

1.2 Sonderformen der Urkunde

a) Gesamturkunde

= wenn mehrere Einzelurkunde in dauerhafter Form zu einem Ganzen zusammengefasst werden, so dass sie einen über die Einzelteile hinausgehenden, neuen Erklärungsinhalt geben, mit dem ein erschöpfendes Bild von Rechtsbeziehungen dokumentiert wird.

(Beispiele: Strafakten, Personalakten, Einwohnermelderegister)

b) Zusammengesetzte Urkunde

= eine verkörperte Gedankenerklärung wird mit Bezugsobjekt räumlich fest verbunden, sodass beide einen einheitlichen Erklärungsinhalt ergeben.

(Beispiele: amtl. Kfz-Kennzeichen, nicht aber rote Kennz.; TÜV-Plakette; bei hinreichend fester Verbindung: Preisschild/Ware; Lebensmittelstempel)

8

Fall 1

X schabte bei einem Kneipenbesuch zwei Striche vom Bierdeckel, auf dem die Bedienung pro serviertem Bier einen Strich notiert hatte.

Strafbarkeit des X gem. § 267 Abs. 1 StGB

.., indem er zwei Striche vom Bierdeckel schabte.

I. Objektiver Tatbestand

1. Zunächst müsste es sich bei dem Bierdeckel um eine **Urkunde** handeln.

Def. Urkunde = jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

a) ... mit den Strichen wird der Gedanke erklärt, wie viele Getränke der Gast bestellt hat. Die Tinte ist in den Bierdeckel ..

9

9

Fall 1

.. eingedrungen, damit ist die Erklärung auch in dem Bierdeckel verkörpert.

b) ... zum Beweis im Rechtsverkehr ist sie **geeignet**, zumal der Deckel über die Höhe des vom Gastwirt erhobenen Zahlungsanspruchs Auskunft geben kann. Mit dem Aufzeichnen von Strichen erklärt die Bedienung, wie hoch die Zahlungsschuld des Gastes ist, daher sind die Striche auch zum Beweis im Rechtsverkehr **bestimmt**.

c) Zudem müsste sie ihren Aussteller erkennen lassen. Aussteller ist, wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Urkunde stehen soll. Dieses muss sich nicht unbedingt ausdrücklich aus der Erklärung ergeben, vielmehr sind die Umstände des jeweiligen Verkehrskreises zu Grunde zu legen.

Bei dem Bierdeckel ergibt sich aus der Verkehrssitte in Gaststätten, dass die Bedienung (in Vertretung für den Wirt) die Ausstellerin der Erklärung über die konsumierten Getränke ist.

10

10

Fall 1

Folglich liegt eine Urkunde vor.

2. Als Tathandlung kommt hier das **Verfälschen** einer echten Urkunde in Betracht (§ 267 Abs.1 2.Alt).

Def.

Echt ist eine Urkunde, wenn sie den *wirklichen* Aussteller erkennen lässt. Die ursprüngliche Anzahl von Strichen auf dem Deckel war von der Bedienung notiert worden, die nach den oben (c) entwickelten Grundsätzen Ausstellerin der Urkunde ist. Also handelte es sich zunächst um eine echte Urkunde.

Def.

Verfälscht wird eine Urkunde durch jede nachträgliche Veränderung ihres gedanklichen Inhalts, sodass der Anschein erweckt wird, die Urkunde habe von Anfang an diesen Inhalt gehabt.

A hat nach ihrer ursprünglichen Aufzeichnung zwei der Striche auf dem Deckel entfernt. Dadurch verändert der den gedanklichen Inhalt dahingehend, dass der Eindruck entsteht, es seien zwei Getränke weniger konsumiert worden. Er hat also eine ursprünglich echte Urkunde verfälscht.

11

11

Fall 1

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz auf die objektiven Tatbestandsmerkmale (+)
2. Zudem müsste A zur **Täuschung im Rechtsverkehr** gehandelt haben. **Das ist der Fall, wenn der Täter durch die Urkunde ein rechtlich erhebliches Verhalten erreichen will.**

Def.

Das Entfernen von zwei Strichen kann keinen anderen Zweck haben, als den Anspruch auf Bezahlung von zwei Getränken zu verhindern. A muss von dieser Folge sicher gewusst haben. Bei der Durchsetzung dieses Zahlungsanspruches handelt es sich um ein rechtlich erhebliches Verhalten. A hat daher zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt.

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Ergebnis: § 267 Abs.1 2.Alt. (+)

12

12

Fall 2

Die F hat sich über ihre Kollegin K geärgert und findet sie auch sonst ziemlich blöd.

Um ihr „eins auszuwischen“ verfasst Sie einen Brief, in dem sie die K als „dreckige Schlampe“ bezeichnet. Um einer möglichen Strafverfolgung zu entgehen, unterzeichnet sie das Schreiben mit Vor- und Nachnamen ihres gemeinsamen Kollegen A. K geht mit dem Schreiben zur Polizei. Strafbarkeit der F?

13

13

Fall 2

Strafbarkeit der F gem. § 267 StGB

..indem sie den Brief schrieb und mit „A“ unterzeichnete.

I. Objektiver Tatbestand

Brief als Urkunde ?

Def.

1. Urkunde = jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt.

Problem

Zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt ??

- Dies muss nicht von Anfang an durch Hersteller (F) geschehen, auch noch später möglich !

- hier: durch Anzeige der K wird der Brief zum Beweis bestimmt.

14

14

2. Tathandlung: Herstellen einer unechten Urkunde

Def. a) **Echt** = wenn sie den wirklichen Aussteller erkennen lässt.

Def. b) **Aussteller** = ist, wer unter Beachtung aller Umstände hinter der Urkunde stehen soll.
=> hier: A ist nicht wirklich Aussteller ! Die Urkunde ist unecht (+).

Def. c) **Herstellen** = jede zurechenbare Verursachung der Existenz der falschen Urkunde.

Def. d) **gebrauchen** = Einsatz der Urkunde, durch die der Getäuschte die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält.

II. Subjektiver Tatbestand

2.1 Vorsatz

2.2. zur Täuschung im Rechtsverkehr (direkter Vorsatz)

=> § 267 Abs.1 1.Alt. (+)

15

15

Fall 2 a

Strafbarkeit der F gem. § 267 StGB

..indem sie den Brief schrieb und mit „Ein Mitbürger“ unterzeichnete.

I. Objektiver Tatbestand

Brief als Urkunde ?

Problem Aussteller erkennbar ?

Nein ! Angaben, die auch unter Beachtung des konkreten Kontextes keiner bestimmten Person zuzuordnen sind, stellen keine Ausstellerangaben dar.

Ebenso: Anonyme Schreiben („Ein besorgter Anwohner“) oder Schreiben mit offensichtlichen Phantasienamen („Jesus Christus“) lassen keinen Aussteller erkennen.

16

16

Fall 3

Strafbarkeit der X gem. § 267 Abs.1 Alt. 1,3 StGB

..indem sie die von M geschriebene Hausarbeit mit ihrem Namen versieht und bei der Uni abgibt.

I. Objektiver Tatbestand

Problem Unechte Urkunde ?

Nein ! Aussteller ist, wer unter Beachtung der Umstände hinter der Erklärung stehen soll. Wenn dieser Eindruck aus der Urkunde und der wahre Aussteller übereinstimmen, liegt eine echte Urkunde vor.

X macht (mit Deckblatt, Namen usw.) die Erklärung (Hausarbeit und Verfasserin) zu ihrer eigenen Erklärung, sie will sich diese Erklärung zurechnen lassen. Sie ist damit (echte) Ausstellerin. Hier liegt nur eine **schriftliche Lüge** über den Umstand vor, wer die Hausarbeit geschrieben hat.

17

17

Fall 3 a

Strafbarkeit der M gem. § 267 Abs.1 Alt. 1,3 StGB

..indem sie die von ihr geschriebene Hausarbeit mit dem Namen der X versieht und bei der Uni abgibt.

I. Objektiver Tatbestand

Problem Unechte Urkunde ?

Ja ! Unter Beachtung der Umstände soll X als Ausstellerin der Hausarbeit hervorgehen. Diese Erklärung stammt aber in Wahrheit nicht von X, da diese die Hausarbeit gar nicht zur Kenntnis genommen hat und gar keine Erklärung abgab. M macht die Hausarbeit also wahrheitswidrig zu einer Erklärung der X und stellt damit eine unechte Urkunde her.

(Auch eine Stellvertretung durch M ist hier nicht möglich, da es sich bei Prüfungsleistungen um eine höchstpersönliche Erklärung/Leistung handeln muss)

18

18

Fall 4

Strafbarkeit des P gem. § 267 Abs.1 Alt. 2,3 StGB

..indem er seine Abiturnote auf der Kopie veränderte und mit seinen Bewerbungsunterlagen abgab.

I. Objektiver Tatbestand

Problem Sind Fotokopien Urkunden ?

In der Regel: Nein !

Wird eine Fotokopie als solche verwendet, handelt es sich nicht um eine Urkunde da sie keine eigenständige, beweishebliche Gedankenerklärung ist. Das selbe gilt für Telefax, Abschriften und reine Computerausdrucke ohne Unterschrift.

Anders: Wenn eine Kopie als Original ausgegeben wird, als solches verwendet wird, handelt es sich um eine Urkunde !

Lesetipp dazu: LG Oldenburg 24.1.2013: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/12/3-398-12.php?referer=db>

19

19

Fall 5

Strafbarkeit des P gem. § 267 Abs.1 Alt. 1,3 StGB

..indem er die Farbkopie seiner Monatskarte herstellte und dem Kontrolleur vorzeigte.

I. Objektiver Tatbestand

Problem Fotokopie als Urkunde ?

Wenn – wie hier – eine täuschend echte Kopie durch das Vorzeigen als das Original ausgegeben wird, liegt eine Urkunde vor (vgl.: Fall 3). Da die Verkehrsbetriebe hier nicht die wahre Ausstellerin des Dokumentes waren, hat P eine unechte Urkunde hergestellt.

20

20

Fall 6

Strafbarkeit des M gem. § 267 Abs.1 Alt. 1 StGB

..indem er die Quittung mit dem Namen des A unterzeichnete.

I. Objektiver Tatbestand

Die Quittung ist eine Urkunde.

Aussteller ist, wer unter Beachtung aller Umstände (geistig) hinter der Urkunde stehen soll. Das ist hier der A, dessen Name auf der Quittung steht.

Unecht wäre die Urkunde, wenn sie geeignet ist, über die Identität des Ausstellers zu täuschen. Das ist hier nicht der Fall, weil A tatsächlich hinter der Erklärung (Unterschrift) stehen will.

Er kann sich hier wirksam von M in der Unterschriftsleistung vertreten lassen (vgl.: § 164 BGB). Eine solche Vertretung ist allerdings rechtlich nicht zulässig bei höchstpersönlichen Geschäften (z.B.: Prüfungsarbeit, Testament).

Hier ist die Urkunde echt => § 267 (-).

21